Zur Einführung.

Das vorliegende Werk, welches die Naturgeschichte des Verbrechers enthält, ist bereits in mehreren italienischen und in einer französischen Ausgabe erschienen. Wenn der Verfasser an den Schreiber dieser Zeilen die ehrenvolle Aufforderung richtete, der deutschen Uebersetzung ein Geleitswort auf den Weg zu geben, so mochte dies persönlich gerechtfertigt sein, da der Unterzeichnete, ebenso wie F. v. Liszt in Marburg — ohne der Lombrososchen Schule anzugehören — mit lebhaftem Interesse deren Bestrebungen verfolgt hat, und zwar bereits im Jahre 1878, als sie in Deutschland noch ziemlich unbekannt waren.[1] Heute dürfte in engeren Fachkreisen eine Einführung des Werkes kaum nöthig sein, da die Richtung desselben mehr und mehr bekannt geworden: keins der gebräuchlichen Lehrbücher des Strafrechts (Berner, Liszt, Meyer), das nicht wenigstens kurz der Lombrososchen Bestrebungen ge-

[1] Die hauptsächlichsten Artikel von Kirchenheims über die Lombroso-Ferrische Schule sind enthalten im *Gerichtssaal* XXXI. S. 252, 558, XXXII. S. 630, XXXIII. S. 228 und *Allgem. konservative Monatsschrift* XLII. Heft 11. — Vgl. ferner *Centralblatt für Rechtswissenschaft* II. S. 185, III. S. 52, IV. S. 120, 298, 381. (Liszts *Zeitschrift f. dei ges. Strafrechtswissenschaft;* vgl. bes. I. 108 ff., 135 ff., II. 330, 358, III. 1 ff., 457, 499, 568, 706, V. 420, 670, VI. 760.)

dächte. Dem Wunsche des Verfassers aber will ich mich trotzdem nicht entziehen, und mag es gestattet sein, für weitere Kreise des wissenschaftlichen Publikums einige Worte der allgemeinen Charakterisirung voranzuschicken: dieselben können nur den Zweck haben, zu vergegenwärtigen, welche Stellung und Bedeutung dieser neuen Wissenschaft vom Verbrecher zukommt.

Die Probleme des Strafrechts beschäftigen auch unser Jahrhundert in gleichem, ja vielleicht in höherem Maasse, wie die früheren. Ein Zeitalter wachsender Kultur ist auch eine Epoche zunehmender Verbrechen: mit den Mitteln jener steigt die Möglichkeit mannigfachen Missbrauchs. Auf keinem Gebiete des Lebens äussert sich der Einfluss der Zeit deutlicher, als im Strafrecht; hier ist ein Spiegelbild, wenn auch ein trübes, der sich wandelnden Kultur, hier der engste Zusammenhang mit dem Denken und Fühlen dahineilender Geschlechter. So starr die privatrechtlichen Begriffe, die den Jahrhunderten trotzen, so wandelbar ist das Strafrecht, in dem jede Regung des Volkslebens wahrnehmbar wird.

Doch — blicken wir nicht nur auf diese Nachtseite des Kulturlebens. Das Zeitalter des Fortschrittes und des Dampfes ist ein Zeitalter der Verbrechen, aber auch hoher, edler, menschenfreundlicher Bestrebungen. Der alltäglichen Phrase, dass die Gegenwart ohne Ideale sei, kann nicht beigestimmt werden. Wer nicht bloss die Schatten sehen will, wird anerkennen, dass kaum eine Epoche, nicht die der weithin wirkenden mittelalterlichen Kirche und nicht die des bevormundenden Polizeistaates, an Wohlfahrtseinrichtungen und Werken der Wohlthätigkeit so reich war wie die unsere. Und wie vielgestaltig sind vor allem die Bestrebungen, die seit Elisabeth Frey hervorgetreten sind, um den Verirrten, den Verbrechern nachzugehen, nach dem Worte des Jesaias den Gefangenen eine Erledigung zu bringen. Alle aber sind zusammengehalten durch eine Devise: *Justitia et caritas!*

Also lautete die Aufschrift einer Denkmünze, welche die italienische Regierung zur Erinnerung an den letzten Gefängnisskongress prägen liess: ein anderes Andenken aber demgegenüber war ein Album, in welchem mehrere Hundert Kriminalisten in kurzen Kernsätzen ihre Anschauungen niederlegten. Dort die Einheit, hier die Mannigfaltigkeit. Regierungen und Einzelne beherrscht von den gleichen Zielpunkten, und doch so verschieden gesinnt über Grund und Mittel der Strafrechtspflege!

In der That, wie sehr weichen doch gerade hierüber die sachverständigen Meinungen voneinander ab: über alle Grundlagen und Grundfragen finden wir die mannigfachsten Ansichten. Da sind zunächst einige juristische Theoretiker, welche das Strafrecht als rein juristische, formal-logische Wissenschaft betrachten, interpretiren und deduciren, nicht anders als die Glossatoren die *libri terribiles* oder der deutsche Grossinquisitor Carpzow die Sprüche des Leipziger Schöppenstuhles erklärten. Durchaus anderes Sinnes die Männer der Gefängnissverwaltung, voller Milde und bester Bestrebungen, allein beseelt von dem einen Gedanken — zu bessern.

Beiden gegenüber wiederum solche, welche sowohl die Arithmetik der Strafzumessung verwerfen und absolutere Strafsätze verlangen, wie auch die gesamte Gefängnisswissenschaft als einen „widerlichen Gedanken- und Gefühlsbrei“ bezeichnen, dieselbe als eine Verkehrung der Gerechtigkeit und planmässige Anleitung zum Verbrechen beschuldigend (z. B. Klöppel, *Staat und Gesellschaft*. 1887. S. 394).

Mit andern Worten, es kämpfen auch heute die verschiedenen Theorien, welche dem Rechtsphilosophen als absolute und relative bekannt sind. Jene, die absoluten, sind reine Gerechtigkeitstheorien, die relativen allein beherrscht durch den Zweckgedanken: Abschreckung, Besserung, Schutz. Dazwischen wohl auch Vereinigungstheorieen, welche, um mit Feuerbach zu sprechen, aus zwei zerrissenen Lappen ein Staatskleid zusammenflicken wollen.

Aber fast alle diese Theorien sind einseitig, indem sie eine Seite der Strafe für das Wesen derselben nehmen, einen ihrer Zwecke zum alleinigen Zweck des Strafrechts machen. Sie beruhen auf falschen Verallgemeinerungen. Der Gegensatz des „*quia peccatum est*“ und des „*ne peccetur*“ ist ein eingebildeter. Mit Recht kann Liszt die gleichwerthige Frage aufwerfen: „Nehme ich Arzenei, weil ich krank bin oder damit ich gesund werde?“ Die Theorie will zuviel, wenn sie Grund und Zweck der Strafe mit einem Worte feststellen will. Etwas anders, so lehrte schon Kant, die Strafgerechtigkeit, etwas anders die Strafklugheit. Wir können nicht so ohne weiteres Strafbegriff und Strafmittel feststellen. Jener ist, wie jeder Begriff, eine Abstraktion. Er entwickelt sich aus dem Bedürfniss der Vergeltung, das als Axiom angenommen werden kann. Insofern durfte ein neuerer Philosoph (Laas) die Strafe als ethisirte, nationalisirte Rache bezeichnen, in unseren Zeiten geübt vom Staate, jener Gemeinschaft, deren Organe allein unbefangen genug sind, die Strafe auszusprechen, machtvoll genug, sie zu vollstrecken.

Aber womit gestraft wird, welche Strafmittel die gerechten seien, das ist eine Frage, auf die es eine für alle klimatischen und socialen Verhältnisse gleiche Antwort nicht giebt. Nicht die Gerechtigkeit als solche, wohl aber ihre äusseren Mittel sind in den Fluss der Zeiten gestellt. Der Verbrecher, der heute ein paar Jahre eingesperrt wird, musste vor einem Jahrtausend vielleicht zwölf Arme speisen oder wurde vor zwei Jahrtausenden durch Elephanten zerstampft: Gerecht waren die Richter, die jene indischen Gesetze und die, die den Koran anwandten, ebenso wie unsere Gesetzgeber und Richter. Aber die Strafmittel werden eben gewählt mit Rücksicht auf sehr verschiedene Zwecke, und sie wechseln mit Zeit- und Volksanschauungen.

Doch genug hiervon! Wir wollen und können das Problem der Jahrhunderte nicht in einer flüchtigen Vorbemerkung

lösen. Es genüge, darauf hingedeutet zu haben. Schon daraus ergiebt sich, dass die reiferen Kriminalisten mehr wie je von dem Gedanken ergriffen sind, dass das heutige Strafrecht der heutigen Verbrecherwelt nicht entspricht. Keine Wissenschaft ist so auf dem Boden der Scholastik stehen geblieben, wie die Jurisprudenz: auf dem Gebiete des Strafrechts aber wird dies am meisten empfunden. So hat sich bereits in weiten Kreisen die Anschauung Bahn gebrochen, dass es anders werden müsse mit der Strafgesetzgebung. Auch der Kampf wider das Verbrechen ist ein anderer geworden, als zu jenen Zeiten, da man mit Pfeil und Bogen in den Krieg zog: auch gegen das moderne Verbrecherthum brauchen wir gleichsam Repetirgewehre!

In solche Bewegungen trat weitere erzeugend Lombrosos Werk ein. Durchaus neue Gesichtskreise werden der Strafrechtspflege eröffnet. Keine dialektischen Spitzfindigkeiten, sondern Erforschung der Thatsachen, das schreibt Lombroso auf sein Banner. Ihn fesseln nicht abstrakte Theorien von Delikt und Strafe, mit einem Worte nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher; Ziel aller seiner Studien ist die Erkenntniss der Eigenart des Menschen, welcher Strafthaten begeht, die Erforschung der Ursachen, welche ihn treiben, die Aufsuchung der Mittel, ihn zu zügeln.

In dieser Richtung bewegen sich nun alle Arbeiten Lombrosos: zuerst veröffentlichte er einzelne Untersuchungen in den *Atti dell'Instituto Lombardo* (1876—76). Später vereinigte er dieselben in einem Bande. 1885 erschien das Werk in der neuen und erweiterten Gestalt, die dieser Uebersetzung zu Grund liegt. Aus einzelnen Bruchstücken und Bausteinen ist ein festgefügtes System geworden, über dessen Inhalt und Bedeutung der Leser aus dem Buche selbst sich eine Ansicht bilden möge. L. giebt jetzt zunächst, was früher nur aphoristisch behandelt wurde, eine Embryologie des Verbrechens, die Anfänge dieser Erscheinung nach den Gesetzen der Entwickelungstheorie in die Thierwelt und die Welt der Wilden,

insbesondere aber zu den Kindern zurückverfolgend. Eine zweite Lehre, welche überhaupt der Ausgangspunkt war, ist die Anatomie und Anthropometrie: zahlreiche körperliche Eigenthümlichkeiten in Schädelbildung, Physiognomie, Haarwuchs, Schmerzempfindlichkeit etc. treten bei den Verbrechern hervor. Eine dritte Reihe von Beobachtungen bezieht sich auf Verbrecher-Biologie und Psychologie: die krankhaften Triebe der Delinquenten, ihre Litteratur und Handschrift, ihre Religion und Sprache, ihr ganzes Verstandes- und Gemüthsleben findet hier reiche Berücksichtigung. Soweit der erste Theil; der zweite Theil des Werkes giebt dann gewissermaassen die Aetiologie und Therapie des Verbrechens.

Nach allen Untersuchungen des ersten Theiles stellt sich der Verbrecher dar als ein besonders gearteter Mensch. Das Verbrechen ruht in somatisch-psychischen Eigenthümlichkeiten, die durch Erziehung und Umgebung zurückgehalten werden können, aber plötzlich unter dem Einflusse gegebener Umstände wieder hervortreten: diese Umstände, Klima und Jahreszeiten und Beruf u. s. w. werden im zweiten Theile von L. eingehend geprüft und danach die Mittel bestimmt: Aufhebung der Schwurgerichte, Vermeidung der kriminalistischen Ansteckung in den Gefängnissen, Hemmung des übermässigen Einflusses des Advokatenstandes, kalte Douchen und körperliche Züchtigung, vor allem aber Vorbeugung durch Minderung des Alkoholkonsums, der Jahrmärkte u. a. n.

Der allgemeine Standpunkt Lombrosos ist damit gekennzeichnet: er ist durchaus deterministisch, evolutionistisch, utilitaristisch. Eine starke Stütze fanden Lombrosos anthropologische Untersuchungen in zwei anderen Wissenschaften: der empirischen Psychologie und der Statistik. Erstere leugnete die Freiheit des Willens: „Die Welt ist willenlos nichts weiter als ein Kreisel, den in Bewegung setzt der Leidenschaften Geissel; — die Leidenschaften selbst, sie sind Naturgesetze, ganz unabhängig von moralischem Geschwätze, und folglich ist

allzeit, so man es recht erwägt, unstrafbar für sein Thun, was Menschenantlitz trägt.“ Einen Bundesgenossen glaubte diese Ansicht in der Statistik zu finden, welche allerdings schon seit einigen Jahrzehnten die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen Handlungen der Menschen nachwies, insbesondere nachdem Quételet sein berühmtes eisernes „Budget des crimes“ aufgestellt hatte.

Diese schwierigen Fragen können hier nur berührt werden. Nach meiner persönlichen Ansicht, die ich hier nicht ausführen kann, stehe ich in Bezug auf erstere Lehre etwa auf dem Standpunkte Wahlbergs (*Ges. Abhandl.* I.), und glaube nicht, dass es der neuen Schule gelingen wird, die ethischen Ueberlieferungen der Jahrtausende zu stürzen, in Bezug auf die Statistik auf dem v. Oettingens (*Moralstatistik* a. E.). Es giebt keine absolute Freiheit, aber ein relatives Prinzip der Zurechnungsfähigkeit, womit zugleich gesagt ist, dass wir allerdings Zahlen sind im grossen Weltganzen, aber doch nicht gerade Nullen, sondern Zahlen, die ihren Werth (wenigstens theilweise) selbst bestimmen.

Unter strenger Leugnung der Willensfreiheit und unter steter Verwerthung der Statistik, welche beweist, dass auf den Gang der Kriminalität alles eher denn die Strafgesetzgebung Einfluss übe, hat Ferri mit dem ganzen Eifer eines jungen Italieners die Ideen Lombrosos weiter entwickelt und mehrfach berichtigt, indem er dessen Untersuchungen nur für einen Bruchtheil von Delinquenten zutreffend erachtet und eine Scheidung der letzteren in verschiedene Gruppen für nothwendig erklärt. An Lombroso und Ferri hat sich eine vollständige Schule angeschlossen, in welcher der Staatsanwalt zu Neapel, Garofalo, hervorragt. Nach seinem Vorgange betont diese Schule, die sich meist die positivistische nennt, dass allein die Gefährlichkeit des Verbrechers den Maassstab der Strafbarkeit bilde. Mannigfache, oft recht spöttische Angriffe gegen diese „rein ideale, positivistische Schule“ blieben nicht aus,

deren Wiederlegung der Herr Verfasser weiterhin selbst giebt. Gewiss wird noch manches in den Forschungen dieser Schule berichtigt werden, aber dass sie mehr geleistet, als die Anhänger der sogenannten klassischen Jurisprudenz, kann man nicht in Abrede stellen. Auch ausserhalb Italiens finden sich bereits, ganz besonders in Frankreich und Russland, zahlreiche Gelehrte und Praktiker, welche jener Schule huldigen oder nahe stehen, und erst unlängst konnte man ihre Frucht erkennen in einem glänzend geschriebenen, an alle Gebildeten sich wendenden Werke des Leiters der belgischen Gefängnissverwaltung. (Prins: *Criminalité et répression.*) Wenn F. v. Holtzendorff vor kurzem bereits eine Reihe von Richtpunkten für eine positive Reformbewegung, über welche im wesentlichen Einigkeit herrscht, zusammenfassen konnte, so darf gesagt werden, dass die Lombroso-Ferrische Schule nicht unerheblich zur Umgestaltung und Kläung der Ansichten beigetragen hat, mag auch über die Möglichkeit der Verwirklichung aller einzelnen, insbesondere das Processrecht betreffenden Vorschläge jener Schule berechtigter Zweifel bestehen, und mögen auch manche Konsequenzen nicht ungefährlich sein.

Sollen wir kurz die Richtungen bezeichnen, in welchen diese neue Schule bereits Wirkung geübt, so dürften vielleicht folgende Punkte mit immer grösserer Deutlichkeit hervortreten.

1. Erstlich handelt es sich immer mehr darum, den Menschen, nicht den Begriff zu studiren. Eine fruchtbare Reform der Strafrechtswissenschaft — schreibt ein deutscher Kriminalist — wird erst eintreten, wenn die Kriminalisten ihre Studien weniger in alten und neuen Rechtsquellen, in philosophischen Konstruktionen und Abstraktionen, als in den Strafanstalten gemacht haben werden. Wer weiss, ob nicht in kurzer Frist von allen in der Strafrechtspflege thätigen Beamten eine durchaus andere Ausbildung verlangt wird, als von den Civiljuristen und Verwaltungsbeamten!

2. Das Studium des Homo delinquens führte dann zu der immer weitere Kreise ergreifenden Erkenntniss, dass das Ver-

brechen eine sociale Erscheinung ist: zu neuer Bedeutung gelangt die kaum gepflegte Wissenschaft, welcher Franz Lieber, der Bürger zweier Welten, den Namen Poenologie beilegen wollte; Darstellung des Verbrecherthums, Aufsuchen der Ursachen, Angabe der Mittel, es zu bekämpfen, das ist Aufgabe dieser Wissenschaft, die wohl auch jetzt Kriminalsociologie genannt wird, die aber nicht so neu ist, wie es zuweilen verkündet wird; man erinnere sich, dass Mittermaier, Friedrich Gall, Casper vor ein, zwei Menschenaltern in ähnlicher Richtung thätig waren!

3. Mit Hülfe solcher Forschungen aber erkennen wir, dass mannigfache äussere Ursachen zum Verbrechen treiben. Es giebt nicht nur individuelle Faktoren desselben, es giebt auch sociale. In der modernen Kulturwelt finden wir eine besondere Schicht, in welcher das Verbrecherthum wie üppig wucherndes Unkraut vornehmlich gedeiht. Mag nun auch bewiesen werden, dass zum Theil der „penchant au crime“ auf physischen und socialen Faktoren beruht, so ist damit das Strafrecht nicht aufgehoben: wohl aber tritt neben den Vergeltungsgedanken das Schutzprinzip. Der Verbrecher ist auch ein Kind seiner Zeit. Ein bitterer Ernst lag in dem Worte jenes Vagabunden, der stolz aussprach: „Ich bin doch wenigstens — ein Zeitgenosse.“ Ja, wie jeder Mensch, wie der grosse Künstler und Redner, ein Kind seiner Zeit und seines Volkes, das Erzeugniss von zahllosen, auch dem schärfsten Gelehrtenblick nicht völlig erkennbaren Einflüssen und Schicksalen, so ist es auch der grosse Verbrecher — und wie wir Jenen trotz alledem persönlich ehren und belohnen, so dürfen wir Diesen strafen und verfolgen.

4. Weiter aber ergiebt sich eine grosse Lehre aus diesen letzten Betrachtungen in Bezug auf die Bekämpfung des Verbrechens. Zunächst treten mehr als jemals die präventiven Zwecke in kriminalpolitischen Betrachtungen in den Vordergrund, die schon seit einem Jahrhundert scharf betont, aber unter dem Einfluss begriffsgymnastischer Jurisprudenz wieder

zurückgedrängt wurden. Es handelt sich um Hervorhebung der „*sostitutivi penali*“, es handelt sich darum, das Verbrechen möglichst zu „neutralisiren“. In dieser Beziehung können vereinzelte Maassnahmen nichts erreichen: mit dem Staate müssen hier Kirche und Gesellschaft zusammenwirken. Was nützt das trefflichste Medicinalwesen, wenn nicht eine umfangreiche Sanitätspolizei vorbeugende Thätigkeit übt! In dieser Richtung hat sich neuerdings ja auch bei uns mannigfache Thätigkeit entfaltet: erinnert sei an die Bildung der Vereine für entlassene Sträflinge, an Bodelschwinghs Liebeswerke und ähnliches.

5. Wenn mit solchen Maassregeln, insbesondere auch im Hinblick auf die jugendlichen Delinquenten, der Armee des Verbrechens gewissermaassen die Rekrutirung abgeschnitten werden soll, so ist aus den Werken der italienischen Schule andererseits der Gedanke zu immer grösserer Klarheit gelangt, dass vor allem den Veteranen des Verbrecherthums eine andere Behandlung zu theil werden muss. Der „strategische Ausgangspunkt“ im Kampfe gegen das Verbrecherthum ist die Scheidung von Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechern und die verschiedene Behandlung derselben, eine Forderung, die z. B. in England schon 1864 (*abitually* und *casually offenders*) Befriedigung gefunden hat. Nur dadurch, dass erstere möglichst verhindert werden, immer von neuem Strafthaten zu begehen, ist eine Lösung dieser Fragen möglich. Dass gegenüber diesen Stammgästen der Strafanstalten die Theorie der Unschädlichmachung am Platze ist, darüber herrscht Einigkeit, während wohl im übrigen geschieden und eine Gruppe der Besserungsfähigen eingeschoben wird. Danach würden sich für drei Gruppen von Delinquenten drei verschiedene Strafzwecke: Unschädlichmachung, Besserung, Abschreckung ergeben.

Das etwa wären die Erfolge, welche die neue Schule angeregt oder bewirkt: eifrigeres Studium des Verbrechers als Naturerscheinung, Belebung der Kriminalsociologie, Erkennt-

niss der Faktoren des Deliktes, Verschärfung der Vorbeugungsmaassregeln, Umgestaltung des Strafrechts und Strafvollzuges durch unbedingte Scheidung der Verbrechergruppen.

Hiermit glauben wir die Hauptgesichtspunkte dieser neuen Schule beleuchtet zu haben; als objektiver Berichterstatter sind wir aufgetreten, da hier nicht der Ort ist, unsere Stellung zu dieser Schule im einzelnen darzulegen. Inwiefern die Theorien derselben haltbar und der Weiterbildung fähig sind, möge der Leser jetzt selbst prüfen. Das Material, welches im vorliegenden Werke dargeboten wird, ist ein so reiches, wie es nur je zusammengetragen wurde, und wir sind überzeugt, dass aus ihm manches Saatkorn entnommen werden kann, um in den Geistern zu keimen und zu reifen, und um einen der wichtigsten Zweige der Gesetzgebungspolitik, die Kriminalpolitik, zu fördern!

Wie die ärztliche Kunst sich nicht mehr in den alchemistischen Bahnen der früheren Jahrhunderte bewegt, ängstlich nach Mittelchen und Pülverchen suchend, sondern fast alljährlich durch sorgsame Untersuchung der Naturobjekte Fortschritte aller Art, insbesondere auf dem Gebiete der Epidemiologie macht, so eröffnet sich auch für die Wissenschaft vom Verbrecher und für die staatliche Thätigkeit, die der endemischen und epidemischen Kriminalität entgegenzutreten hat, ein neuer Gesichtskreis, und vielleicht erscheint einmal als Frucht der gekennzeichneten Untersuchungen eine tiefere Auffassung von den Aufgaben der Strafrechtspflege.

Heidelberg, 5. August 1887.

A. von Kirchenheim.